

Die *panamerikanische Auslieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933 ist am 9. Januar 1937 von *El Salvador* ratifiziert worden ¹⁾.

Die *panamerikanische Konvention über das politische Asyl* vom 26. Dezember 1933 ist am 9. Januar 1937 von *El Salvador* ²⁾ und am 23. Februar 1937 von *Brasilien* ³⁾ ratifiziert worden.

Der *Zusatzauslieferungsvertrag* zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Rumänien* vom 10. November 1936 ⁴⁾ ist am 27. Juli 1937 ratifiziert worden ⁵⁾.

IV. Sonstige Abkommen.

In dem am 8. Juni 1937 zwischen dem *Deutschen Reich*, *Argentinien*, *Australien*, *Großbritannien*, *Irland*, *Neuseeland*, *Norwegen*, der *Süd-afrikanischen Union* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* unterzeichneten, am 1. Juli 1937 vorläufig in Kraft getretenen *Abkommen zur Regelung des Walfangs* ⁶⁾ sind »in dem Wunsch, die Wirtschaftlichkeit der Walfangindustrie zu sichern und zu diesem Zwecke den Walbestand zu erhalten«, Beschränkungen in der Ausübung des Walfangs vereinbart worden, die noch über die Vorschriften des Genfer Abkommens zur Regelung des Walfischfangs vom 24. September 1931 ⁷⁾ hinausgehen. Vor allen Dingen ist, den Wünschen der britischen und norwegischen Regierung entsprechend ⁸⁾, die Fangzeit im südlichen Polarmeer auf drei Monate — für »Landstationen« auf sechs Monate — begrenzt (Artt. 7, 8) und der Fang in bestimmten Meeresgebieten (Atlantischer und Indischer Ozean, sowie in Teilen des Stillen Ozeans, die als Aufzuchtgebiete der Wale bekannt sind) überhaupt verboten worden (Art. 9). Andere Bestimmungen (Artt. 5, 6, 11—13) sollen einen Raubbau an dem Walbestand verhüten. Die Durchführung des Abkommens wird durch »Walfanginspektoren« überwacht, die die einzelnen Regierungen auf jedem ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Kochereischiff unterhalten werden (Art. 1) ⁹⁾. Unter den Unterzeichnern des Abkommens fehlt von den Walfang betreibenden Staaten lediglich Japan, das

¹⁾ Treaty Information 1937 Bull. 89, S. 11.

²⁾ Treaty Information 1937 Bull. 89, S. 10; Diario Oficial (Salvador) Nr. 99 v. 6. 5. 1936, S. 1402.

³⁾ Diario Oficial (Brasil) v. 19. 4. 1937, S. 8673, 8676.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 125.

⁵⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 916.

⁶⁾ RGBl. II 1937, S. 540; Miscellaneous 1937 Nr. 4.

⁷⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V S. 412, 879; Bd. VI S. 610.

⁸⁾ Vgl. zu den Produktionsabkommen zwischen den Gesellschaften der verschiedenen Walfangstaaten sowie zu der innerstaatlichen, insbesondere der norwegischen, Walschutzgesetzgebung die auf amtliches norwegisches Material gestützte Darstellung von Wolgast in Zeitschrift für Völkerrecht 1937, S. 151 ff.

⁹⁾ Zur Ausführung des Abkommens ist am 25. 6. 1937 ein norwegisches Gesetz betr. die Änderung des Walfanggesetzes v. 14. 6. 1935 (Norsk Lovtidende 1937 II, S. 417 s. a. I, 1082) und am 6. 10. 1937 ein deutsches Reichsgesetz zur Regelung des Walfangs (RGBl. I 1937, S. 1097) ergangen.

wie das Deutsche Reich erst in den letzten Jahren eine eigene Walfangflotte gebaut hat ¹⁾).

Zum Schutz der Fischerei im Nordatlantik und in der Nordsee ist am 23. März 1937 zwischen dem *Deutschen Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden* ein bisher noch nicht in Kraft getretenes *Übereinkommen betreffend die Regelung der Maschenweiten von Fischnetzen und der Mindestmaße für Fische* ²⁾ abgeschlossen worden. Eine von den Vertragsstaaten einzusetzende ständige Kommission »hat die Aufgabe, zu erwägen, ob die Bestimmungen dieses Übereinkommens ausgedehnt oder verändert werden sollten« (Art. II).

Von neueren Abmachungen zum Schutze des Fischbestandes sind ferner die zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada* am 26. Mai 1930 bzw. 29. Januar 1937 unterzeichneten *Abkommen über den Schutz, die Erhaltung und Ausdehnung der Lachsfischerei im Fraser-Flußgebiet* ³⁾ und *über den Schutz der Heilbuttenfischerei im nördlichen Pazifik und der Beringsee* ⁴⁾ zu erwähnen, die beide am 28. Juli 1937 ratifiziert worden sind ⁵⁾.

Zwecke des Naturschutzes verfolgt das am 8. November 1933 in London unterzeichnete, am 14. Januar 1936 zwischen *Ägypten, Belgien, Großbritannien, der Südafrikanischen Union und Sudan* in Kraft getretene *Abkommen über den Schutz der Fauna und Flora* ⁶⁾. Es sieht für die afrikanischen Besitzungen der Vertragsstaaten die Einrichtung von Naturschutzparks und anderen Reservaten zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vor, stellt Richtlinien für die Regelung der Jagd auf wilde Tiere und den Handel mit Jagdtrophäen auf und verbietet die Jagd bestimmter Tierarten, die auszusterben drohen. Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, die ebenfalls zu den Signataren des Abkommens gehören, haben ihre Ratifikationsurkunden bisher noch nicht niedergelegt ⁷⁾.

Bloch.

¹⁾ Vgl. dazu Times v. 25. 5. 1937.

²⁾ Cmd. 5494 = Miscellaneous 1937 Nr. 5.

³⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 918.

⁴⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 917.

⁵⁾ Treaty Information 1937 Bull. 94, S. 20.

⁶⁾ Treaty Series 1936 Nr. 27.

⁷⁾ Der Präsident der französischen Republik ist durch Gesetz vom 10. 12. 1937 (Journ. Off. 1937, S. 13458) zur Ratifikation ermächtigt worden.